

**SATZUNG**  
**des Vereins „KiBiz“**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „KiBiz“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung von bedarfsgerechten Betreuungsmodellen für Kinder berufstätiger Eltern, und zwar insbesondere die Betreuung der Kinder ab einem Jahr, Spontanbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Ferienbetreuung, Betreuung nach 17 Uhr an Werktagen sowie an Wochenenden. Dieser Zweck soll nicht nur durch Einbindung ausgebildeter Pädagogen\*) erreicht werden. Vielmehr sollen auch Jugendliche sowie Rentner bzw. Pensionäre in die jeweiligen Projekte eingebunden werden, damit sie ihre individuellen Erfahrungen und Vorstellungen in die Betreuung einbringen können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

\*) Personenbezogene Regelungen sind ungeachtet ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich geleistet.

Notwendige Auslagen, die bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben entstehen, können erstattet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitrittsantrag wird an den Vorstand des Vereins gerichtet, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Austritt schriftlich bis Ende des 3. Quartals zum Beginn des folgenden Jahres erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, vereinsschädigend auftreten oder in sonstiger Weise ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand. Wird ein Vereinsmitglied ausgeschlossen, so ist es berechtigt, eine Überprüfung des Ausschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Soweit es um die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes geht, hat das Mitglied ungeachtet der Gültigkeit des Ausschlusses einen Anspruch auf form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung, zur Teilnahme an dieser und ein entsprechendes Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden feststellen, daß der Ausschluss als nicht erfolgt gilt. Bei dieser Abstimmung hat das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in der Verein aufgenommen werden. Vorstand und Einzelmitglieder können potentielle Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid. Ehrenmitglieder erhalten Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und unterliegen keiner Beitragspflicht.

## **§ 5 Beiträge**

Es werden Jahresbeiträge erhoben. Im Kalenderjahr 2002 findet die Erhebung erstmals statt und beträgt der Jahresbeitrag 30 €. Die Höhe der Beiträge für die späteren Jahre berät und beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Frist von mindestens einem Vierteljahr zum Beginn eines Kalenderjahres. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

Zusätzlich kann sie vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung wird per brieflicher Einladung einberufen, der eine vom Vorstand verfaßte Tagesordnung beigefügt ist. Sie hat den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Termin zuzugehen. Vorschläge für die Tagesordnung können die Mitglieder bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern gegebenenfalls die ergänzte Tagesordnung. Sie muß den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Öffentlichkeit kann auf Vorschlag des Vorstands zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlungen werden durch Protokoll mit Teilnehmerliste beurkundet. Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung sowie vom Schriftführer unterschrieben und den Mitgliedern per Rundschreiben zugänglich gemacht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen, berät die Arbeitsschwerpunkte des Vorstands, und entscheidet über
  - die Beitragsordnung
  - die Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8
  - Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
  - Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins

- Abwahl des bisherigen Vorstands durch außerturnusmäßige Wahl eines neuen Vorstands.

## **§ 7 Beschlüsse**

1. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist die Abstimmung in geheimem Verfahren durchzuführen.
2. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder möglich. Dieselbe Mehrheit ist für die wirksame Abwahl des Vorstandes durch außerturnusmäßige Wahl eines neuen Vorstandes notwendig. Erreicht ein Antrag auf Satzungsänderung in einer Mitgliederversammlung keine ausreichende Mehrheit, so kann der Vorstand unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ankündigen, über diese Frage eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen. Er hat sodann sämtlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen eine kurze Darstellung des Verlaufs der Erörterung über die beantragte Satzungsänderung, eine Mitteilung des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung sowie einen entsprechenden Stimmzettel einschließlich eines bereits adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages unter Angabe des Zeitpunktes zu übermitteln, zu dem der Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand wieder eingegangen sein muß. Dieser Zeitpunkt darf frühestens zwei Wochen seit Versendung der Unterlagen und muß spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung liegen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einem einheitlichen Wahlgang gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt bezüglich jedes Bewerbers getrennt. Jeder Wahlberechtigte hat dabei jeweils eine Stimme. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Vorstandsämter, sind Stimmzettel zu verwenden. Sämtliche Bewerber sind in diesem Fall - in alphabetischer Reihenfolge – auf dem Stimmzettel aufzuführen und jeder Wahlberechtigte darf so vielen Bewerbern auf dem Stimmzettel eine Stimme geben, wie Vorstandsämter zu besetzen sind. Soweit die Wahl ggf. wegen Stimmengleichheit zu keiner Vergabe eines oder mehrerer Vorstandsämter führt, ist eine Stichwahl entsprechend der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Bei einem vorzeiten Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines sonstigen Vorstandsmitglied rückt dasjenige Vorstandsmitglied bzw. derjenige bislang nicht gewählte Bewerber in die entsprechende Funktion auf, welcher die nächst höchste Zahl von Stimmen bei der Wahl auf sich vereinigt hatte. Stehen keine Nachrücker mehr zur Verfügung, muß die entsprechend vakante und nicht besetzbare Position im Rahmen einer Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Eine solche Neuwahl hat keinen Einfluß auf die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der nächsten turnusmäßigen Wahl sind sämtliche Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

2. An einer Beschlußfassung des Vorstands müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder mitwirken. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wählt einen Kassen- und einen Schriftführer, bestimmt die Geschäftsverteilung und kann sich eine Finanz- und Haushaltsordnung geben. Er wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften nach außen.
5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6. Der Vorstand tagt mindestens ein Mal pro Jahr. Die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichneten Protokolle können den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.
7. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und seine Aktivitäten.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaftlern, Künstlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen. Der Beirat hat den Auftrag, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluß mit anderen Vereinigungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sein. Der Beschluß kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden/vertretenen Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung betrieblicher und betriebsnaher Kindereinrichtungen e.V., Frankfurt am Main, mit der Auflage es vollständig im Rahmen des Betriebes der „Kita im Hessischen Rundfunk“, zur Zeit Am steinernen Stock 7, 60320 Frankfurt am Main, bzw. ggf. einer entsprechenden Nachfolgeeinrichtung zu verwenden. Sollte in diesem Zeitpunkt weder diese Kindertagesstätte noch eine Nachfolgeeinrichtung bestehen, darf dieser Verein

das anfallende Vermögen frei von zusätzlichen Beschränkungen gemäß seiner Satzung verwenden.

- 3.** Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2001